

## Vereinbarung

Zwischen

dem Da-Di-Werk Eigenbetrieb für Gebäude – und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64276 Darmstadt, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas **im Folgenden Arbeitgeber**

und

dem Personalrat des Da-Di-Werks Eigenbetrieb für Gebäude – und Umweltmanagement, **im Folgenden Personalrat**

wird hiermit folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beabsichtigt, den betrieblichen Bereich des Da-Di-Werks Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement „Umweltmanagement“ mit Ablauf des 31.12.2022 auf den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) zu übertragen. Damit verbunden ist der Übergang der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter\*innen im Bereich „Umweltmanagement“ auf den ZAW (§ 613a BGB).

Das Betriebskapital soll bis spätestens Ende 2022 an den ZAW verkauft werden und übergehen (evtl. mit vorhergehendem Miet- oder Pachtvertrag).

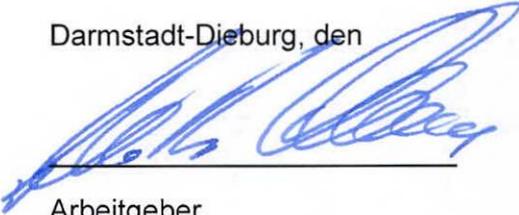
2. Die Parteien erklären, dass zum Schutz der betroffenen Mitarbeiter\*innen der im Anhang beigefügte Entwurf eines Personalüberleitungsvertrags zwischen dem Arbeitgeber und dem ZAW abgeschlossen werden soll. Der Arbeitgeber wird sich hierfür einsetzen, der Vertrag ist Grundlage für die hiesige Vereinbarung. Der Arbeitgeber wird den Personalrat nach Abschluss umgehend durch Vorlage des unterzeichneten Personalüberleitungsvertrags informieren – sollte es Änderungen / Ergänzungen im Vertrag geben, prüfen die Parteien, ob es auch Anpassungen in vorliegender Vereinbarung geben muss.

Der Arbeitgeber stimmt nach Unterzeichnung des anliegenden Personalüberleitungsvertrags mit dem Personalrat ein entsprechendes Informationsschreiben an die Mitarbeiter\*innen gem. § 613a BGB ab.

3. Die Parteien sind sich einig, dass dem Personalrat des Da-Di-Werk Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg - sofern die Voraussetzungen gem. HPVG hierfür erfüllt sind - weiterhin eine volle Freistellung gewährt wird. Die volle Freistellung wird auch dann gewährt, sofern die Beschäftigtenzahl nicht unter 250 Mitarbeiter\*innen sinkt.

4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Beteiligung des Personalrats gem. §§ 72, 81 Abs. 1 HPVG bezüglich des geplanten Übergangs des Umweltmanagements auf den ZAW ordnungsgemäß erfolgte und hiermit abgeschlossen ist. Sollte der mit dem Personalrat abgestimmte Entwurf des Personalüberleitungsvertrags nach Ziffer 2 nicht oder nicht mit den abgestimmten Inhalten abgeschlossen werden und handelt es sich um inhaltliche, nicht nur redaktionelle Ergänzungen oder Änderungen, ist das Mitwirkungsverfahren neu durchzuführen. Voraussetzung für den Personalübergang ist der o.g. Aufgaben -und Anlagenübergang.

Darmstadt-Dieburg, den



---

Arbeitgeber

07/06/22



---

Personalrat

## **Anhang: Personalüberleitungsvertrag**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64276 Darmstadt, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas und die Kreisbeigeordnete Christel Sprößler

**im Folgenden „Landkreis Darmstadt-Dieburg“ genannt**

und

der Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW), vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Lutz Köhler und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Ralf Möller

**im Folgenden „ZAW“ genannt**

schließen folgenden Personalüberleitungsvertrag:

### **Präambel**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg (nämlich der Kreistag am 14.12.2020) hat beschlossen, den betrieblichen Bereich des Da-Di-Werks Eigenbetrieb für Gebäude – und Umweltmanagement „Umweltmanagement“ auf den Zweckverband (ZAW) zu übertragen. Es soll also der Betriebszweig Umweltmanagement, der die abfallwirtschaftlichen Aufgaben wahrnimmt, übertragen werden. Grund hierfür ist die anstehende Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gibt auch die Geschäftsbesorgung für den ZAW auf, die dieser eigenständig durchführen wird. Dem ZAW werden abfallwirtschaftliche Aufgaben des Landkreises übertragen. Es ist hier geplant, auch das Anlagevermögen zu übertragen.

Es ist geplant, dass der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg hierüber abschließend bis spätestens zum September 2022 entscheidet.

Zum geplanten Betriebsübergang liegt auch ein ZAW-Verbandsversammlungsbeschluss v. 18.06.2020 vor.

Mit dem Betriebsübergang verbunden ist der Übergang der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Mitarbeiter\*innen. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter\*innen des Bereichs Umweltmanagement gehen in der aktuell bestehenden Form - ohne inhaltliche Änderungen - auf den neuen Arbeitgeber (den ZAW) unter Maßgabe der folgenden Regelungen über.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Zweckverband sind sich darüber einig, dass sich für die Mitarbeiter\*innen mit der Übertragung der Aufgaben auf den ZAW ein Betriebsübergang nach § 613a BGB vollzieht.
2. Dieser Vertrag regelt in Konkretisierung und Ergänzung des § 613a BGB die arbeitsrechtlichen Fragen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Mitarbeiter\*innen auf den Zweckverband.

3. Gemäß § 613a Abs. 1 BGB gehen die Arbeitsverhältnisse der in **Anlage 1** aufgeführten Mitarbeiter\*innen des Bereichs „Umweltmanagement“, inklusive der beurlaubten Mitarbeiter\*innen - soweit diese nicht widersprechen - zum 01.01.2023 auf den ZAW über, ohne dass es hierzu einer individualvertraglichen gesonderten Vereinbarung bedarf.
4. Soweit durch diesen Vertrag Rechte der Mitarbeiter\*innen oder Pflichten des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder des ZAW gegenüber den Mitarbeiter\*innen geregelt sind, gilt dieser Vertrag als echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) mit der Rechtsfolge, dass er entsprechende Rechte der Mitarbeiter\*innen begründet und diese sich zur Geltendmachung und Durchsetzung solcher Rechte unmittelbar auf diesen Vertrag berufen können. Eine Änderung dieser Rechte und Ansprüche zum Nachteil der Beschäftigten ist ohne deren Zustimmung ausgeschlossen.

## § 2 Eintritt in die Arbeitsverträge

1. Der ZAW tritt zum 1.1.2023 in die Arbeitsverträge der Mitarbeiter\*innen gemäß **Anlage 1** - sofern sie nicht widersprechen - ein und führt diese fort.
2. Die Mitarbeiter\*innen erhalten keine neuen Arbeitsverträge, sondern eine Übergangsanzeige des Landkreises Darmstadt-Dieburg und des Zweckverbands (Informationsschreiben gem. § 613a BGB).

## § 3 Fortgeltung der Tarifverträge und Dienstvereinbarungen

1. Der ZAW verpflichtet sich, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V. spätestens zum 31.10.2022 beizutreten (sofern der Antrag nicht abgelehnt wird, wofür uns aber keine Anhaltspunkte vorliegen). Durch den Beitritt finden auch künftig der TVöD/VKA und die diesen ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge, die bisher für die Beschäftigungsverhältnisse maßgebend waren, Anwendung.
2. Die Dienstvereinbarungen gemäß **Anlage 2** gelten ab dem Stichtag (kollektivrechtlich) fort. Der ZAW bietet dem bei ihm unverzüglich neu zu wählenden Personalrat Dienstvereinbarungen mit dem gleichen Regelungsgegenstand und Inhalt an, die neuen Dienstvereinbarungen lösen dann die bisherigen ab. Sollte beim ZAW bis zum 30.6.2023 kein neuer Personalrat gewählt werden, gelten die Dienstvereinbarungen für die übergegangenen Mitarbeiter\*innen einzelvertraglich fort und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Übergang zum Nachteil der Beschäftigten geändert werden.

## § 4 Tarifliche Altersversorgung (ZVK)

1. Der ZAW tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt bei und wird die in der **Anlage 1** bezeichneten Mitarbeiter\*innen, deren Arbeitsverhältnisse auf ihn übergegangen sind, im Rahmen der Satzungsvorschriften dort weiter versichern.
2. Der Zweckverband steht den Mitarbeiter\*innen dafür ein, dass ihnen durch den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse keine Nachteile in der Zusatzversorgung entstehen.
3. Sofern übergehende Mitarbeiter\*innen schon beim bisherigen Arbeitgeber Entgeltumwandlungsvereinbarungen in Unterstützungs- und Pensionskassen hatten, werden diese - soweit möglich - vom ZAW unverändert fortgeführt. Die hierfür notwendigen Erklärungen gegenüber der Versicherung werden abgegeben.

## § 5 Arbeitsbedingungen und Besitzstandswahrung

1. Die übergeleiteten Mitarbeiter\*innen werden beim ZAW entsprechend ihren arbeitsvertraglichen Tätigkeits-, Verantwortungs- und Aufgabenbereichen eingesetzt. Das gilt auch für die bisherigen Arbeitszeiten und den Arbeitsort. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeiter\*in, soweit nicht vom Weisungsrecht des Zweckverbands gedeckt.
2. Die beim Landkreis Darmstadt-Dieburg erbrachten und von diesem anerkannten Dienst- und Beschäftigungszeiten der übergeleiteten Mitarbeiter\*innen werden vom ZAW in vollem Umfang anerkannt.
3. Außertarifliche Leistungen gemäß **Anlage 3** werden den übergeleiteten Mitarbeiter\*innen vom ZAW weiter gewährt.
4. Die Beurlaubungen von Mitarbeiter\*innen werden in dem vereinbarten Umfang vom ZAW fortgeführt und enden vorzeitig nur im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Mitarbeiter\*innen und dem ZAW.
5. Die Mitarbeiter\*innen, deren Arbeitsverhältnisse auf den Zweckverband übergehen, werden bei Stellenausschreibungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg wie interne Bewerber\*innen behandelt, d.h. sie haben bei Erfüllung des Anforderungsprofils ein Recht auf Einladung zum Bewerbungsgespräch. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stellt sicher, dass die Mitarbeiter\*innen des ZAW Zugriff auf die internen Stellenausschreibungen haben.

## § 6 Weitere Vereinbarungen

1. Es gilt bezüglich der Personalräte § 24 Abs. 3, 5 HPVG.
2. Die Schwerbehindertenvertretung des Da-Di-Werks Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat ein Übergangsmandat, bis im ZAW eine eigene Schwerbehindertenvertretung gewählt ist, längstens bis zum 30.06.2023.
3. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Da-Di-Werks Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat ein Übergangsmandat, bis im ZAW eine eigene Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt ist, längstens bis zum 30.06.2023.

## § 7 Informationspflicht

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg unterrichtet in einer § 613a BGB entsprechenden Form gegen Empfangsbekanntnis die überzuleitenden Mitarbeiter\*innen (**Anlage 1**) über die bevorstehende Überleitung (Informationsschreiben). Dabei sind die Auswirkungen darzustellen, die die Überleitung auf die bestehenden Arbeitsverträge haben wird. Ferner ist der Hinweis aufzunehmen, dass der oder die einzelne Beschäftigte der Überleitung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt dieses Schreibens widersprechen kann.

## § 8 Widerspruchsrecht

Sofern Mitarbeiter\*innen dem Betriebsübergang widersprechen, hat dies zur Folge, dass das Arbeitsverhältnis beim bisherigen Arbeitgeber (Landkreises Darmstadt-Dieburg) verbleibt, jedoch der Arbeitsplatz beim bisherigen Arbeitgeber nicht mehr vorhanden ist. Im Falle des Widerspruchs kann die oder der Mitarbeiter\*in also nicht mehr beim bisherigen Arbeitgeber beschäftigt werden. Es ist dann beabsichtigt, sofern kein anderer Arbeitsplatz angeboten werden kann, eine betriebsbedingte Kündigung auszusprechen, unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist. Diese erfolgt nicht wegen des Betriebsübergangs, sondern

wegen der fehlenden Weiterbeschäftigungsmöglichkeit. Dies lässt § 613a Abs. 4 S. 2 BGB ausdrücklich zu. Gleiches gilt für Mitarbeiter\*innen mit besonderem Kündigungsschutz

## **§ 9 Ansprüche bei Rechtsnachfolge**

Im Falle einer Übertragung des Zweckverbands oder eines Betriebsteils des Zweckverbands, in welcher Form auch immer, verpflichtet sich der Zweckverband, alle Pflichten und Obliegenheiten, die er gegenüber den Mitarbeiter\*innen gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag eingeht, auf den Rechtsnachfolger zu übertragen und diesen zu verpflichten, ebenso zu verfahren. Stichtag der Verpflichtungen ist der Tag des etwaigen weiteren Übergangs.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg billigt Mitarbeiter\*innen des ZAW für den Zeitraum von zwei Jahren ab dem Betriebsübergang ein Rückkehrrecht im Falle einer betriebs- oder krankheitsbedingten Kündigung durch den ZAW zu. Dies gilt, sofern er auch ohne Betriebsübergang beim Landkreis Darmstadt-Dieburg in diesem Fall einen Weiterbeschäftigungsanspruch gehabt hätte. Gleiches gilt bei Auflösung des ZAW innerhalb des o.g. Zeitraums.

Über diesen Zeitraum hinaus ist der ZAW verpflichtet - die Einwilligung der betroffenen Person zur Übermittlung seiner personenbezogenen Daten vorausgesetzt - mit dem Landkreis vor Einleitung einer krankheits- oder betriebsbedingten Kündigung zu klären, ob der Landkreis für die betroffene Person einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann. Der Landkreis wie auch der ZAW informieren hierüber den jeweils eigenen Personalrat.. Ein einklagbarer Anspruch der Mitarbeiter\*innen gegenüber dem Landkreis besteht nicht.

## **§ 10 Personalakten**

Die Personalakten und -unterlagen der von dieser Vereinbarung erfassten Mitarbeiter\*innen sind Eigentum des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Im Zuge des Betriebsübergangs auf den ZAW werden die Personalakten der übergehenden Mitarbeiter\*innen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen an den Zweckverband übereignet.

## **§ 11 Stichtag**

Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der 01.01.2023.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine wirksame und zumutbare Neuregelung zu treffen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck möglichst nahekommt.
2. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Alle übergehenden Mitarbeiter\*innen erhalten eine Kopie dieses Personalüberleitungsvertrags ohne Anlage 1.

Messel, den

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Zweckverband Abfall- und  
Wertstoffeinsammlung für den  
Landkreis Darmstadt-Dieburg

---

---

---

---

### **Anlagen 1 bis 3:**

1. Betroffene Mitarbeiter\*innen
2. Dienstvereinbarungen Da-Di-Werk,  
Dienstvereinbarungen Kreisverwaltung, auch gültig im Da-Di-Werk
3. Außertarifliche Leistungen

### **Anlage 1 (wird zum 31.12.2022 auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst)**

#### Personalliste Da-Di-Werk - Umweltmanagement

Axtmann, Mathias

Berger, Mirco

Bersch, Lukas

Brandt, Robert

Braun, Sabine

Büchler, Horst

Dewitz, Bernd

Eidmann, Roland

Eidmann, Volker

Erben, Michael

Fischer-Krug, Birgit

Förster, Silke

Funck, Christine

Fuß, Anke

Gierow, Stefanie

Göckel, Nils

Gräff, Sven

Günther, Andrée

Habich, Ralf

Hansetz, Christiane

Hartmann, Andrea

Herdel, Tim

Hetzel, Ulrike

Hill, Andreas  
Hoang, Quynh Nhat Phuong  
Jung, Ute  
Kehrer, Dr. Armin  
Koziak-Walter, Beata  
Kühn, Stephan  
Leicht, Irina  
Liotta, Emanuela Tina  
Lotz, Britta  
Möller, Sabine  
Müller, Nicole  
Neutzner, Ingrid  
Philipps, Manuela  
Preis, Denis  
Ramge, Nicole  
Raida, Heike  
Ratz, Harald  
Roßkopf, Beate  
Roßkopf, Reiner  
Ruck-Schächer, Bettina  
Schmidtchen, Thomas  
Schmitt, Tanja  
Schnauber, Steven  
Schubert, Sebastian  
Schumacher, Wladimir  
Schuster, Karl  
Silbereis, Andreas  
Stapp, Sebastian  
Sterz, Roman  
Thomas, Franz  
Traxel, Liebhold  
Uhl, Pia

Vetter, Vera  
Walter, Thomas  
Wörtge, Monika  
Zach, Oliver  
Zach, Silvia

### **Aushilfskräfte**

Ahmend Mohamed, Nor  
Brandt, Lowis  
Conrath, Pascal  
Deuter, Hans-Joachim  
Dieter, Kevin  
Eidmann, Astrid  
Feber, Johann  
Mazak, Alexander  
Peters, Viktor  
Prodlo-Mazak, Karin  
Rößler, Gerhard  
Roßkopf, Nils  
Rüger, Robby  
Schmidtchen, Klaus  
Schönig, Horst  
Schreiber, Romanus  
Sojka, Alina  
Traxel, Galina  
Wolf, Friedrich

## **Anlage 2 (wird zum 31.12.2022 auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst)**

### **Dienstvereinbarungen Da-Di-Werk**

- Dienstvereinbarung Altersteilzeit
- Dienstvereinbarung Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit G25
- Dienstvereinbarung und Nutzungsvereinbarung Diensthandys
- Dienstvereinbarung Vorschlagswesen  
Anlage 1: Vordruck Verbesserungsvorschlag  
Anlage 2: Vordruck Stellungnahme  
Anlage 3: Prämienplan
- Dienstvereinbarung Arbeitszeit
- Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung einer Telekommunikationsanlage  
Anlage 1: Technische Beschreibung der Anlage  
Anlage 2: Standort Darmstadt und Dieburg  
Anlage 3: Erfassung und statistische Auswertung der ACD-Daten  
Anlage 4: Standort Messel

### **Dienstvereinbarungen Kreisverwaltung, auch gültig im Da-Di-Werk**

- Dienstvereinbarung über die Einrichtung und Nutzung elektronischer Schließanlagen und Zutrittskontrollsystemen  
Anlage 1: Dokumentation gemäß § 2 (2) Satz 2
- Dienstvereinbarung Suchtprävention und Suchthilfe  
Anlage 1: Stufenplan  
Anlage 2: Hinweise
- Dienstvereinbarung über elektronischer Post (E-Mail) und Einrichtung von Internetanschlüssen  
Anlage 1: Erklärung zur privaten Nutzung und Sicherheitsbelehrung
- Dienstvereinbarung über die Durchführung von strukturierten Jahresgesprächen in der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg  
Anlage 1: Vorbereitungsbogen für Führungskräfte  
Anlage 2: Vorbereitungsbogen für Mitarbeitende  
Anlage 3: Protokoll
- Dienstvereinbarung über die Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 S. 1 TVöD  
Anlage 1: Bewertungsbogen  
Anlage 2: Formular Zielvereinbarung  
Anlage 3: Konkretisierung Bewertungsmerkmale (werden bis zum 30. April 2014 noch einmal überarbeitet).  
Anlage 4: Schwerbehinderte  
Anlage 5: Erklärung zur Dienstvereinbarung LoB
- Dienstvereinbarung gegen Sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung  
Anlage 1: Umgang mit Betroffenen  
Anlage 2: Umgang mit Tätern  
Anlage 3: Formulierungshilfen  
Anlage 4: Dokumentation
- Dienstvereinbarung Inklusionsvereinbarung (inkl. darin geregelter Gewährung sechs Tage Urlaub von schwerbehinderten Menschen und 3 Tage bei Gleichgestellten und Erwerbsgeminderten bei einem GdB von 30-49)
- Dienstvereinbarung über das betriebliche Wiedereingliederungsmanagement

- Anlage 1: Informationsblatt zum betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement
- Dienstvereinbarung über Homeoffice in der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg und im Eigenbetrieb Da-Di-Werk
  - Anlage 1: Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung in der häuslichen Arbeitsstätte
  - Anlage 2: Belehrung zum Datenschutz bei Telearbeit und mobiler Arbeit
- Dienstvereinbarung Überwachungskameras
  - Anlage 1: Standorte der Kameras

### **Anlage 3:**

#### **Außertarifliche Leistungen**

- Der Zweckverband beabsichtigt, mit dem RMV einen Vertrag über ein Jobticket abzuschließen: Den übergegangenen Mitarbeitern die zum Zeitpunkt des Übergangs ein Jobticket haben, wird dieses Jobticket nach den Konditionen der Kreisverwaltung gewährt.
- ½ Tag Urlaub bei Geburtstag, Fastnacht-Dienstag, gleiche Regelung wie in der Landkreisverwaltung (dynamischer Übergang, gilt also in der jeweils gültigen Fassung)
- Zuschuss zu einer Arbeitsplatzbrille analog des Beschlusses des Kreisausschusses (dynamischer Übergang, gilt also in der jeweils gültigen Fassung).
- Teilnahme am hausinternen Fort- und Weiterbildungsprogramm der Kreisverwaltung gegen entsprechende Kostenerstattung durch den ZAW.